

.....

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung Handwerkerin / Handwerker in der Denkmalpflege**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um als Handwerkerin oder Handwerkerin in der Denkmalpflege tätig zu sein.

Berufsbild:

<b>Arbeitsgebiet</b> Zielgruppen, Ansprechpartner, Kunden	Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege sind Handwerkerinnen und Handwerker verschiedener Fachrichtungen, die über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten für Arbeiten an historisch wertvollen Objekten verfügen. Sie sind in wichtiger beratender und ausführender Funktion beteiligt an der Instandstellung und der Instandhaltung des Baukulturguts. Sie führen ihr Handwerk am historisch wertvollen Bestand unter Verwendung neuer und traditioneller Materialien, Techniken und Werkzeuge aus. Sie zeichnen sich aus durch ein sensibilisiertes Bewusstsein für historisch wertvolle Objekte und orientieren sich in ihrer Arbeit an denkmalpflegerischen Werten und Grundsätzen. Ihre Arbeitsweise ist geprägt durch eine vernetzte Handwerksleistung in einem interdisziplinären Umfeld.
<b>Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten</b>	Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege sind fähig, <ul style="list-style-type: none"><li>• traditionelle naturnahe Handwerkstechniken zu erkennen und auszuführen. Sie arbeiten dabei als spezialisierte Handwerkerinnen und Handwerker in ihrem Fachgebiet an historisch wertvollen Bauten, Bauteilen, Objekten und Anlagen, oft in einem interdisziplinären Team;</li><li>• ein Objekt fachspezifisch in seinem Kontext zu untersuchen und dessen Zustand, sowie bereits erfolgte Eingriffe mit geeigneten Verfahren und Massnahmen zu identifizieren und festzuhalten;</li><li>• mit der Denkmalpflege und der Bauherrschaft basierend auf den Voruntersuchungen geeignete und praktikable Lösungen im Einzelfall zu entwickeln;</li><li>• abzuschätzen, welche bauphysikalischen und ökologischen Auswirkungen die Materialwahl und der Einsatz von Handwerkstechniken haben;</li><li>• Umwelt- sowie Energieanliegen in ihrer Arbeit im Einklang mit den denkmalpflegerischen Massnahmen umzusetzen;</li><li>• ein fachspezifisches Bauprogramm für ein Objekt zu erstellen;</li><li>• ihre an einem historisch wertvollen Objekt durchgeführten Arbeiten nach den Anforderungen der Denkmalpflege zu dokumentieren, sodass bei zukünftigen Eingriffen alle relevanten Informationen über das Objekt und die erfolgten Eingriffe vorliegen;</li><li>• das Baurecht und die daraus abzuleitenden Auflagen und Pflichten anzuwenden.</li></ul>

Die Arbeit an historisch wertvollen Bauten, Bauteilen, Objekten und Anlagen erfordert ein besonders sorgfältiges Vorgehen und viel Handarbeit. Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege weisen sich aus durch besondere Geschicklichkeit im Umgang mit solchen Objekten. Sie zeichnen sich aus durch eine ausgeprägte Wertschätzung historisch wertvoller Objekte und Altbausubstanzen sowie durch ein sensibilisiertes Bewusstsein für den Erhalt schützenswerter Bauten, Bauteile, Objekte und Anlagen. Sie sind offen und engagiert für den Austausch und die Weitergabe ihres Wissens und Könnens.

**Tätigkeitsfeld**  
**Fachrichtung**  
**Gartenbau**

Das Tätigkeitsfeld der Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege, Fachrichtung Gartenbau, umfasst

**- Vorarbeiten ausführen**

Die Vorarbeiten umfassen das Erkennen von historisch wertvollen Gartenanlagen und deren Bestandteile sowie von Fremdeinwirkungen. Bevor Veränderungen vorgenommen werden, müssen wichtige Grundlagenentscheide gefällt werden.

**- Kernarbeiten ausführen**

Gartenteile mit den richtigen Materialien und Bautechniken sanieren, ergänzen oder neu erstellen.

Pflegearbeiten in den historisch wertvollen Gartenteilen terminieren und fachgerecht ausführen.

**Tätigkeitsfeld**  
**Fachrichtung**  
**Holzbau**

Das Tätigkeitsfeld der Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege, Fachrichtung Holzbau, umfasst

**- Spriess- und Sicherungsarbeiten**

Vorhandene Konstruktionen, Verkleidungen (aussen) und Ausstattungen (innen, Wand - und Deckenverkleidungen, Böden, Türen, Tore, Treppen und Fensteröffnungen) müssen gesichert werden. Bauteile müssen geschützt und weitere Schäden sollen verhindert werden. Die Arbeitssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein damit Unfälle und Verletzungsgefahren ausgeschlossen werden können.

**- Konstruktionen, Verkleidungen und Ausstattungen**

Beschädigte oder geschwächte Konstruktions-, Verkleidungs-, oder Ausstattungsteile werden ersetzt oder ergänzt. Bestehende Bauteile werden gerichtet und in ihre ursprüngliche Position zurückgebracht.

**- Oberflächen der Bauteile**

Oberflächen der Konstruktionen, Verkleidungen und Ausstattungen mit den geeigneten Techniken schonend bearbeiten und behandeln

**Tätigkeitsfeld**  
**Fachrichtung**  
**Malerei**

Das Tätigkeitsfeld der Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege, Fachrichtung Malerei, umfasst

**- Schadhafte Stellen bereinigen und Substanz erhalten**

Bei der Entfernung schadhafter Stellen und der Reinigung von Materialoberflächen ist es elementar, dass durch diese Massnahmen keine oder möglichst geringe Beschädigungen an der Originalsubstanz entstehen. Bauteile werden deshalb während des Bauvorgangs vor mechanischen Beschädigungen, vor Verschmutzungen und Wassereintritten geschützt.. Festigungen, Hinterfüllungen sowie Überarbeitungen mit einer reversiblen Opferschicht zählen zum Bestandserhalt.

**- Untergrund instand stellen**

Die Instandstellung und die Vorbereitung des Untergrunds setzen die technischen Voraussetzungen für jede Materialverarbeitung (Putz, Stuck, Stein oder Farbe).

**- Material applizieren (inkl. Dekorationstechniken)**

Die Materialapplikation stellt nach der Fertigstellung das oberflächlich sichtbare Ergebnis der Eingriffe im Bereich Mauerwerk, Stein, Verputz, Stuck und Malerei dar. An den Aufbau werden primär materialtechnische und bauphysikalische Anforderungen gestellt. Die Oberfläche muss hingegen auch optischen Anforderungen im Hinblick auf Tonalität und Struktur gerecht werden, wobei die Antragsart eine wichtige Rolle spielt. Bezüglich der Applikation von Anstrichen sind deren Zusammensetzung und die Anwendung historischer Anstragstechniken von grosser Bedeutung.

Bezüglich historischer Dekorationstechniken im Bereich Malerei eröffnet sich ein weites Feld mit teilweise komplexen Techniken. Die Handwerkerin / der Handwerker in der Denkmalpflege mit Fachrichtung Malerei erkennt diese Techniken am Objekt und ist in der Lage, einige dieser Techniken selbst auszuführen.

**Tätigkeitsfeld**

**Fachrichtung**

**Mauerwerk/Verputz**

Das Tätigkeitsfeld der Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege, Fachrichtung Mauerwerk/Verputz, umfasst

**- Schadhafte Stellen bereinigen und Substanz erhalten**

Bei der Entfernung schadhafter Stellen und der Reinigung von Materialoberflächen ist es elementar, dass durch diese Massnahmen keine oder möglichst geringe Beschädigungen an der Originalsubstanz entstehen, das heisst, Bauteile werden während des Bauvorgangs vor mechanischen Beschädigungen, vor Verschmutzungen und Wassereintritten geschützt.

Festigungen, Hinterfüllungen sowie Überarbeitungen mit einer reversiblen Opferschicht zählen zum Bestandserhalt. Bei diesen Methoden ist es besonders wichtig, dass sie nicht pauschal, sondern immer situativ und den Gegebenheiten am Objekt angepasst, eingesetzt werden, um Schäden zu vermeiden.

**- Untergrund, Verputz und Mauerwerk instand stellen**

Die Instandstellung und die Vorbereitung des Untergrunds setzen die technischen Voraussetzungen für jede Materialverarbeitung (Putz, Stuck, Stein oder Farbe).

**- Material applizieren und Mauerwerk erstellen**

Die Materialapplikation stellt nach der Fertigstellung das oberflächlich sichtbare Ergebnis der Eingriffe im Bereich Mauerwerk, Stein, Verputz, Stuck und Malerei dar. An den Aufbau werden primär materialtechnische und bauphysikalische Anforderungen gestellt. Die Oberfläche muss hingegen auch optischen Anforderungen im Hinblick auf Tonalität und Struktur gerecht werden.

<b>Tätigkeitsfeld Möbel/Innenausbau</b>	<p>Das Tätigkeitsfeld der Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege, Fachrichtung Möbel/Innenausbau, umfasst insbesondere die Substanzerhaltung bei allen Arbeitsschritten. Wesentliche Tätigkeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Voruntersuchungen / Konstruktions- und Funktionsteile bearbeiten</b></li></ul> <p>Konstruktions- und Funktionsteile werden auf Basis der Voruntersuchungen und der gemeinsam vereinbarten Vorgehensweise bearbeitet, wo möglich erhalten und wo nötig wieder hergestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Intarsien und Furniere bearbeiten</b></li></ul> <p>Im Bereich der Intarsien und Furniere ist besonders relevant die feinfühligste Integration der Materialien und deren Verbindung mit dem Untergrund. Der Erhalt und die Ergänzung von Intarsien und Furnieren sind heikle und Geduld erfordernde Tätigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Oberfläche bearbeiten</b></li></ul> <p>Grundlage der Oberflächenbearbeitung ist nebst der Zuordnung der Zeitepoche auch eine gute Kenntnis von Reinigungsmitteln und deren Auswirkungen.</p> <p>Alte Techniken kommen in diesem Tätigkeitsfeld stark zur Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Schlüssel, Schlösser und Beschläge bearbeiten</b></li></ul> <p>Dieses Tätigkeitsfeld umfasst die Arbeiten an Metallapplikationen an Objekten aus Holz. Diese stellen einen wichtigen Teil der Tätigkeit dar, zumal viele Objekte solche Applikationen aufweisen.</p>
<b>Tätigkeitsfeld Fachrichtung Naturstein</b>	<p>Das Tätigkeitsfeld der Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege, Fachrichtung Naturstein, umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Schadhafte Stellen bereinigen und Substanz erhalten</b></li></ul> <p>Bei der Entfernung schadhafter Stellen und der Reinigung von Materialoberflächen ist es elementar, dass durch diese Massnahmen keine oder möglichst geringe Beschädigungen an der Originalsubstanz entstehen, das heisst, Bauteile werden während des Bauvorgangs vor mechanischen Beschädigungen, vor Verschmutzungen und Wassereintritten geschützt. Festigungen und Hinterfüllungen gehören zum Bestandserhalt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Untergrund instand stellen</b></li></ul> <p>Die Instandstellung und die Vorbereitung des Untergrunds setzen die technischen Voraussetzungen für jede Materialverarbeitung [Putz, Stuck, Stein oder Farbe].</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Werkstücke und Vierungen herstellen und versetzen</b></li></ul> <p>Die Herstellung neuer Werkstücke wird im Rahmen von Ersatz defekter Bauteile oder im Rahmen der Herstellung neuer Elemente angewendet. Für den Ersatz sind eine detailgetreue Nachstellung mit der originalgetreuen Oberflächenbearbeitung, sowie die Wahl des Steinmaterials zur Angleichung an den Bestand wichtig.</p> <p>Die Herstellung einer Vierung ist eine Sanierungsmethode bei der nicht ein ganzes Werkstück sondern dieses nur teilweise mit dem Originalmaterial ersetzt wird. Dabei sind die Form und das verwendete Material der Vierung wichtig, um einen kraftschlüssigen Verbund und gleichzeitig eine Einfügung in den Bestand zu erreichen unter möglicher Schonung der Originalsubstanz.</p>

	<p><b>- Material applizieren</b></p> <p>Kleinere Schad- und Fehlstellen können am Naturstein mit Ersatzmörtel gut repariert und ausgebessert werden. Das Ausflicken mit Ersatzmörtel ist zu einem grossen Teil reversibel.</p>
<p><b>Tätigkeitsfeld</b> <b>Fachrichtung</b> <b>Pflästerung/ Trockenmauerwerk</b></p>	<p>Das Tätigkeitsfeld der Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege, Fachrichtung Pflästerung/Trockenmauerwerk, umfasst</p> <p><b>- Kontrollierter Rückbau der Pflasterdecke und des Oberbaus, Unterbau instand stellen</b></p> <p>Ein kontrollierter Rückbau stellt sicher, dass einerseits wertvolle Einsichten in den technischen Aufbau der vorgefundenen Altpflästerung bzw. des Trockenmauerwerks und deren materielle Zusammensetzung erhalten bleiben. Andererseits wird dadurch möglichst viel des originalen Pflasterstein- oder Mauersteinmaterials für die Wiederverwendung erhalten. Damit soll sich die Pflästerung resp. das Trockensteinmauerwerk harmonische in den denkmalpflegerisch geschützten architektonischen Kontext integrieren.</p> <p>Der Unterbau ist das eigentliche Fundament der Gesamtkonstruktion und ist entsprechend der zu erwartenden Belastungen zu realisieren.</p> <p><b>- Naturstein-Flächenpflaster erstellen</b></p> <p>Das Erstellen von geeigneten Tragschichten und Flächenpflästerungen stellt die Kernaufgabe des Pflästerers dar.</p> <p>Auch heute noch erfolgt der Einbau von Flächenpflaster weitgehend von Hand, ohne maschinelle Beihilfe. Dieses Bewusstsein um die jahrhundertalte Handwerkstradition kommt im ausgeprägten Berufsstolz zum Ausdruck, der den Handwerker in der Denkmalpflege mit Fachrichtung Pflästerung und Trockenmauerwerk zu einem idealen Ansprechpartner für die Denkmalpflege macht.</p> <p><b>- Naturstein-Trockenmauerwerk erstellen</b></p> <p>Eine Trockenmauer wird im Gegensatz zu betonierten Mauern gänzlich ohne Mörtel und Beton realisiert und stellt daher höchste handwerkliche Ansprüche an den Handwerker/die Handwerkerin und erfordert zudem ein ausgesprochenes Augenmass. Traditionsgemäss sollte nur ortsnah verfügbarer Naturstein für Trockenmauerwerke verwendet werden.</p>
<p><b>Tätigkeitsfeld</b> <b>Fachrichtung</b> <b>Stuck</b></p>	<p>Das Tätigkeitsfeld der Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege, Fachrichtung Stuck, umfasst</p> <p><b>- Schadhafte Stellen bereinigen und Substanz erhalten</b></p> <p>Bei der Entfernung schadhafter Stellen und der Reinigung von Materialoberflächen ist es elementar, dass durch diese Massnahmen keine oder möglichst geringe Beschädigungen an der Originalsubstanz entstehen, das heisst, Bauteile werden während des Bauvorgangs vor mechanischen Beschädigungen, vor Verschmutzungen und Wassereintritten geschützt. Festigungen, Hinterfüllungen sowie Überarbeitungen mit einer reversiblen Opferschicht zählen zum Bestandserhalt.</p> <p><b>- Untergrund instand stellen</b></p> <p>Die Instandstellung und die Vorbereitung des Untergrunds setzen die technischen Voraussetzungen für jede Materialverarbeitung (Putz, Stuck, Stein oder Farbe), deshalb sind die so zusammengefassten Arbeitsgänge von grosser Relevanz für die technische Umsetzung von Massnahmen in diesem Bereich.</p>

### **- Material applizieren**

Die Materialapplikation stellt nach der Fertigstellung das oberflächlich sichtbare Ergebnis der Eingriffe im Bereich Mauerwerk, Stein, Verputz, Stuck und Malerei dar. An den Aufbau werden primär materialtechnische und bauphysikalische Anforderungen gestellt. Die Oberfläche muss hingegen auch optischen Anforderungen im Hinblick auf Tonalität und Struktur gerecht werden.

**Berufsausübung**  
Eigenständigkeit,  
Kreativität, Innovation  
Arbeitsumfeld und  
Arbeitsbedingungen

Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege werden dort eingesetzt, wo historisch wertvolle Bauten, Bauteile, Objekte und Anlagen erhalten werden sollen. Um dies unter Einhaltung der denkmalpflegerischen und weiteren Vorschriften und im Rahmen des finanziell Möglichen erreichen zu können, sind oft kreative Lösungen gefragt. Die Beratung der Bauherrschaft und der Denkmalpflege in Bezug auf tragbare Lösungen unter Einbezug traditioneller Materialien und Handwerkstechniken ist eine wichtige Aufgabe der Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege. Ihre Spezialkenntnisse und ihre Erfahrung spielen eine grosse Rolle bei der Wahl der Vorgehensweise und des Materials.

**Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Umweltschutz**

Durch die Entwicklung und Realisierung geeigneter Lösungen für den Erhalt von historisch wertvollen Objekten tragen Handwerkerinnen und Handwerker in der Denkmalpflege dazu bei, dass unter Wahrung der Substanz neue Nutzungen möglich werden, sodass Bauten, Bauteile, Objekte und Anlagen auch in einer veränderten Umwelt und bei neuer Nutzung Zeitzeugnisse bleiben. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes und zum schonungsvollen Umgang mit unseren Ressourcen.

Indem sie, wenn nötig, traditionelle Handwerkstechniken, Werkzeuge und Materialien einsetzen, leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt dieser Techniken, Werkzeuge und Materialien. Dabei berücksichtigen sie die aktuellen Rahmenbedingungen und Umweltvorschriften, denn Entscheide über die Wahl der Techniken und Materialien sind immer auch ökologische Entscheide.

## **1.2 Trägerschaft**

- 1.21 Träger der Prüfung ist der Verein «Handwerk in der Denkmalpflege».
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Fachausweises werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Diese werden durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind so zu bestimmen, dass sowohl die der Trägerschaft angehörigen Berufsverbände als auch die beteiligten Organisationen der öffentliche Denkmalpflege (kommunale und kantonale) in der QS-Kommission vertreten sind. Das von der QS-Kommission mit der

Geschäftsführung beauftragte Sekretariat hat das Recht auf eine Vertretung in der QS-Kommission. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.12 Die Trägerschaft bestimmt die Präsidentin bzw. den Präsidenten der QS-Kommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- 2.13 Die QS-Kommission zieht für Fragen betreffend Fachrichtungen, die nicht in der QS-Kommission vertreten sind, in Absprache mit dem Vorstand des Trägervereins Fachleute mit beratender Stimme bei, wenn möglich aus den Kreisen der in der Trägerschaft vertretenen Berufsverbände.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen an die Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) legt der Trägerschaft das Budget vor, welches von ihr zu genehmigen ist;
- l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Abgabetermin für die Projektarbeit;
  - den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung hat bis spätestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Amtssprache für Prüfung und Fachausweis;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Fachrichtung.

#### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem einschlägigen Beruf der gewählten Fachrichtung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und im Zeitpunkt des Anmeldeschlusses über zwei Jahre Berufspraxis in einem einschlägigen Beruf der gewählten Fachrichtung verfügt;
- oder
- über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in einem einschlägigen Beruf der gewählten Fachrichtung verfügt;
- b) mindestens ein Jahr Berufspraxis mit historisch wertvollen Objekten, Bauten, Bauteile oder Anlagen vorweisen kann oder wesentlich an fünf Projekten bei historisch wertvollen Objekten, Bauten, Bauteilen oder Anlagen in der gewählten Fachrichtung beteiligt gewesen ist“;
  - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.33 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen die im Anhang genannten Modulabschlüsse vorliegen.
- Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich

mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr fristgerecht. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sowie ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese Kosten gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Ein Expertenteam, bestehend aus mindestens einer Fachperson der entsprechenden Fachrichtung sowie aus einer Person der Denkmalpflege, beurteilt die Projektarbeit und legt die Bewertung fest. Höchstens ein Mitglied des Expertenteams darf als Dozentin oder als Dozent eines vorbereitenden Kurses bei der zu prüfenden Person tätig gewesen sein.
- 4.42 Ein Expertenteam, bestehend aus mindestens einer Fachperson der entsprechenden Fachrichtung sowie aus einer Person der Denkmalpflege, nimmt die mündlichen Prüfungen ab, erstellt Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilt die Leistungen und legt die Bewertung fest. Höchstens ein Mitglied des Expertenteams darf als Dozentin oder als Dozent eines vorbereitenden Kurses bei der zu prüfenden Person tätig gewesen sein.
- 4.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschluss und Bewertung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Projektarbeit	<i>schriftlich</i>	vorgängig erstellt, 12 Wochen
mit Präsentation und Gespräch zum Projekt	<i>mündlich</i>	50 Minuten
2 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung legt die QS-Kommission fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Beurteilung**

- 6.11 Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile wird mit „nicht bestanden“ oder „bestanden“ bewertet.
- 6.12 Die Beurteilung erfolgt entlang eines Kriterienkatalogs. Dieser ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung ausformuliert.

### **6.2 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.21 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile 1 und 2 als „bestanden“ bewertet werden.
- 6.22 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
  - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.23 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der an der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen über das Bestehen derselben. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.24 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
  - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung;
  - c) die Fachrichtung;
  - d) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - e) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.3 Wiederholung**

- 6.31 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung anlässlich der nächst folgenden Prüfungstermine zweimal wiederholen
- 6.32 Die Wiederholung umfasst die Prüfungsteile, die als „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- 6.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Handwerkerin / Handwerker in der Denkmalpflege mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung

Gartenbau

Holzbau

Malerei

Mauerwerk / Verputz

Möbel und Innenausbau

Naturstein

Pflasterung und Trockenmauerwerk

Stuck

Artisane / artisan en conservation du patrimoine culturel bâti avec brevet fédéral, filière

Horticulture

Construction en bois

Peinture

Maçonnerie / enduit

Meubles et agencements d'intérieur

Pierre naturelle

Pavage et murs en pierre sèche

Stucs

Artigiana / artigiano addetto alla conservazione dei monumenti storici con attestato professionale federale, aree di specializzazione

Costruzione e manutenzione giardini

Costruzioni in legno

Pittura

Muratura/Intonaco

Costruzione di mobili e arredamento d'interni

Pietra naturale

Pavimentazione e muratura a secco

Stucco

Als englische Übersetzung wird Craftsman/Craftswoman for the Preservation of Historical Monuments with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen, specialisation

Horticulture

Timber construction

Painting

Walling / plaster

Cabinetmaking and interior construction

Natural stone

Paving and dry wall constructions

Stucco

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Prüfungskosten sind durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt. Allfällige Defizite werden durch die Trägerschaft gedeckt.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. Februar 2006 über die Berufsprüfung für Handwerker / Handwerkerin in der Denkmalpflege wird aufgehoben.

### 9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

## 10 ERLASS

Weinfelden, 13. Oktober 2012

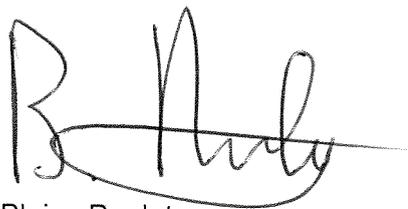


Reto Kradofer  
Präsident des Vereins „Handwerk in der Denkmalpflege“

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 23.10.2012

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE



Blaise Roulet  
Geschäftsführender Vizedirektor

Anhang

**ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE**

Pro Fachrichtung sind die im Folgenden genannten Modulabschlüsse nachzuweisen. Beschreibungen der Module und der Modulabschlüsse finden sich in Kapitel 5 der Wegleitung.

Fachrichtung Erforderliche Modulabschlüsse		
Gartenbau	U1	Grundsätze der Denkmalpflege und Bezug zum Objekt
	U2	Vorgehensweise, Intervention und Unterhalt
	P3	Kontrollierter Rückbau von traditionellen Naturstein-Flächenpflästerungen
	P4	Traditionelle Naturstein-Flächenpflästerung erstellen
	P5	Unterhalt und Pflege von traditionellen Naturstein-Flächenpflästerungen
	G6	Gartendenkmalpflege
	G7	Feldmessen, Planlesen
	G8	Pflege von Saatflächen und Belägen
	G9	Pflege von Pflanzflächen und Gehölzen
	G10	Pflege von speziellen Anlagen und speziellen Gartenteilen
Holzbau	U1	Grundsätze der Denkmalpflege und Bezug zum Objekt
	U2	Vorgehensweise, Intervention und Unterhalt
	H3	Entwicklung, Bestands- und Zustandserfassung
	H4	Holzbau-Restaurierung, Bauteile behandeln und bearbeiten
	H5	Neue technische Mittel und Techniken einsetzen
Malerei	U1	Grundsätze der Denkmalpflege und Bezug zum Objekt
	U2	Vorgehensweise, Intervention und Unterhalt
	W3	Bauchemie, Bauphysik und Materialtechnologie
	W4	Fachgruppe Wand- und Deckenaufbau, Materialien und Techniken
	M5	Fachspezifische Tätigkeiten Fachrichtung Malerei
Mauerwerk/ Verputz	U1	Grundsätze der Denkmalpflege und Bezug zum Objekt
	U2	Vorgehensweise, Intervention und Unterhalt
	W3	Bauchemie, Bauphysik und Materialtechnologie
	W4	Fachgruppe Wand- und Deckenaufbau, Materialien und Techniken
	V5	Fachspezifische Tätigkeiten Fachrichtung Mauerwerk / Verputz
Möbel und Innenausbau	U1	Grundsätze der Denkmalpflege und Bezug zum Objekt
	U2	Vorgehensweise, Intervention und Unterhalt
	I3	Grundlagen / Anschlüsse Bauteile / Kulturgeschichte
	I4	Voruntersuchungen / Konstruktions- und Funktionsteile restaurieren
	I5	Intarsien und Furniere bearbeiten
	I6	Oberfläche bearbeiten
	I7	Schlüssel, Schlösser und Beschläge bearbeiten

Fachrichtung Erforderliche Modulabschlüsse

Pflasterung und Trocken- mauerwerk	U1	Grundsätze der Denkmalpflege und Bezug zum Objekt
	U2	Vorgehensweise, Intervention und Unterhalt
	P3	Kontrollierter Rückbau von traditionellen Naturstein-Flächenpflasterungen
	P4	Traditionelle Naturstein-Flächenpflasterung erstellen
	P5	Unterhalt und Pflege von traditionellen Naturstein-Flächenpflasterungen
	P6	Trockenmauerwerk erstellen und unterhalten
Naturstein	U1	Grundsätze der Denkmalpflege und Bezug zum Objekt
	U2	Vorgehensweise, Intervention und Unterhalt
	W3	Bauchemie, Bauphysik und Materialtechnologie
	W4	Fachgruppe Wand- und Deckenaufbau, Materialien und Techniken
	N5	Fachspezifische Tätigkeiten Fachrichtung Naturstein
Stuck	U1	Grundsätze der Denkmalpflege und Bezug zum Objekt
	U2	Vorgehensweise, Intervention und Unterhalt
	W3	Bauchemie, Bauphysik und Materialtechnologie
	W4	Fachgruppe Wand- und Deckenaufbau, Materialien und Techniken
	S5	Fachspezifische Tätigkeiten Fachrichtung Stuck